

Urteil zu BSG 2013-07-04

In dem Verfahren BSG 2013-07-04

— Antragsteller und Berufungskläger —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Köln, ■■■■

vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen Sperrung auf der öffentlichen Mailingliste eines Kreisverbandes

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.01.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen

I. Sachverhalt

Der Antragsteller benutzte eine Mailingliste in seinem Kreisverband. Aufgrund verschiedener Äußerungen und Streitigkeiten versuchte der Antragsgegner erstmals am 17.12.2012 mit dem Antragsteller ein klärendes Gespräch zu führen. Dieses und weitere Mediationsversuche blieben erfolglos. Der Antragsgegner beschloss am 09.02.2013 im Umlaufverfahren, dem Antragsteller bis einschließlich dem 30.06.2013 das Schreibrecht auf der Mailingliste des Kreisverbands Köln zu entziehen. Aus dem Beschluss geht nicht hervor welches Verhalten konkret den Entzug des Schreibrechts zur Folge hatte.

Gegen diesen Beschluss reichte der Antragsteller am 20.02.2013 Klage vor dem Landesschiedsgericht NRW unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2013-005 ein.

Am 28.03.2013 reichte der Antragsteller am Bundesschiedsgericht eine Untätigkeitsbeschwerde gegen das Landesschiedsgericht NRW ein. Das Bundesschiedsgericht stellte im Beschluss BSG 2013-03-28 vom 15.04.2013 eine ungebührliche Verzögerung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO fest, und verwies das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen, an dem es unter dem Aktenzeichen LSG-HE-2013-04-15-1 verhandelt wurde.

Das Landesschiedsgericht Hessen wies die Klage am 01.07.2013 ab. In der Begründung stellte es unter anderem fest, dass die Teilnahme an Mailinglistendiskussionen kein Mitgliedsrecht darstellt.

Gegen dieses Urteil ging der Antragsteller am 04.07.2013 vor dem Bundesschiedsgericht in Berufung. Er beantragte sinngemäß

1. den Vorstand des Kreisverbandes zu verpflichten, eine substantiierte, nachvollziehbare Begründung seiner Maßnahme vorzulegen, unter Beifügung monierter Mails,
2. festzustellen, dass es sich bei der Sperre um einen unzulässigen Eingriff in die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG handelte,

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter



- festzustellen, dass der fast sechsmonatigen Mailinglistensperre kein vernünftiger Grund im Sinne der Wiederherstellung einer Mailinglistenordnung zugrunde liegen konnte, sondern dass es sich bei der Mailinglistensperre um eine vom Kreisvorstand unzulässigerweise eigenmächtig verfügte Ordnungsmaßnahme im Sinne des Parteiengesetzes handelte.

Der Berufungsgegner beantragte die Abweisung aller benannten Anträge und die Bestätigung des Landesschiedsgerichtsurteils.

Während des Verfahrens endete die Parteimitgliedschaft des Berufungsklägers.

II. Entscheidungsgründe

Durch das Ende der Parteimitgliedschaft des Antragstellers und Berufungsklägers im laufenden Verfahren ist das Rechtsschutzbedürfnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO a.F. entfallen. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Parteimitgliedern offen. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PartG; Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15)

Das Schiedsgericht wünscht dennoch festzuhalten, dass an der Wirksamkeit des Moderationsbeschlusses erhebliche Bedenken bestehen.

Die Nutzung von Mailinglisten ist ein Mitgliedsrecht, welches durch den Vorstand eingeschränkt oder zeitweise entzogen werden kann (BSG 2013-08-31). Aus einem Moderationsbeschluss muss hervorgehen welches Verhalten des Mitgliedes Anlass zur Einschränkung seiner Mitgliedsrechte gegeben hat. Zwar steht dem Vorstand ein weiter Spielraum für die Beurteilung des Umfangs der für erforderlich gehaltenen Moderation zu (BSG 2013-05-22-1), jedoch müssen für eine erstmalige Sperre von mehreren Monaten besondere Umstände vorliegen, die dem Mitglied ebenfalls mitzuteilen sind. Eine Begründung ist erforderlich um dem Mitglied das vorgeworfene Fehlverhalten aufzuzeigen und so Gelegenheit zur Änderung des Verhaltens zu geben, sowie den Beschluss als angemessen und nicht als willkürlich und damit unzulässig erscheinen zu lassen (BSG 2013-05-22-1, S. 3).

Dem hier angegriffenen Beschluss fehlte jede Begründung. Er enthielt lediglich Allgemeinplätze.